



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-3427 od. 4968

Vorlage 33/4/01

Sitzung des Regionalrates am 06.12.2001

TOP 8 : Planungsrechtlicher Umgang mit Mobilfunk-Antennenanlagen
- aktuelle Information

Berichterstatter : Abteilungsdirektor Diedrich

Bearbeiter : Regierungsbaudirektor Fröhlich

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat nimmt die Information zur Kenntnis.

Begründung

Baurechtliche Beurteilung und Steuerung von Mobilfunkanlagen

INHALTSVERZEICHNIS

1. Problembeschreibung	2
2. Stand der Einrichtung und Entwicklung der Mobilfunknetze	2
3. Anwendbarkeit von Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	3
4. Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen	5
5. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen	6
a) Im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB)	6
b) Innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB)	8
c) Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB)	9
6. Planungsrechtliche Steuerungsmöglichkeiten von Mobilfunkanlagen	9
a) Aufstellung/Änderung von Bebauungsplänen	9
b) Ortsgestaltungssatzungen	10
c) Änderung des Flächennutzungsplanes	11
7. Vereinbarung über Mobilfunknetze	12
8. Immissionsschutz	13

1. Problembeschreibung

In den vergangenen Jahren ist durch die Deutsche Telekom AG und eine Vielzahl weiterer Mobilfunkbetreiber ein massiver Ausbau des Mobilfunknetzes erfolgt. Die Nachfrage nach Standorten für sog. Basisstationen, die als isolierte Anlagen (Sendemasten) oder als Aufbauten auf vorhandenen baulichen Anlagen und Gebäuden entstanden sind, hat zum Teil erhebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild. Die mit der Häufung dieser Anlagen verbundene städtebauliche Relevanz wird sich zukünftig noch verstärken, da mit dem Einsatz der UMTS-Technologie ein intensiver Ausbau des Mobilfunknetzes mit einer wesentlich höheren Netzdichte erforderlich wird. Anfragen von mehreren Kommunen lassen erkennen, dass ein Bedarf an einem stadtverträglichen Ausbau des Netzes und an einer Koordination der verschiedenen privaten Betreiber besteht.

Die Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat für Städtebau und Bauaufsicht) hat dieses Problem aufgegriffen und bereits im Januar 2001 in Dienstbesprechungen mit den Gemeinden erörtert.

2. Stand der Einrichtung und Entwicklung der Mobilfunknetze

Derzeit gibt es nach Auskunft der Mobilfunkbetreiber bundesweit rund 50.000 Mobilfunksendestationen. Diese Sendestationen sind auf rund 35.000 Standorte verteilt. Für den Aufbau und Ausbau der UMTS-Netze wird insgesamt mit 40.000 zusätzlichen Mobilfunkstationen gerechnet. Durch die Möglichkeit der gemeinsamen Standortnutzung ergeben sich für die erste Ausbauphase bis zum Jahr 2003 etwa 15.000 neue Standorte.

Die Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation gibt an, dass sich die Sachinvestitionen der vier GSM-Mobilfunkbetreiber (Mannesmann Mobilfunk, DeutscheTelekom, E-Plus Mobilfunk und Viag-Interkom) bis Ende 2000 auf rund 30 Mrd. DM kumulierten. Diese Investitionen wurden nahezu ausschließlich für den Aufbau und die Verdichtung der GSM-Netze getätigt. Wegen des bereits

weitreichend vorhandenen GSM-Netzausbaus ist zu erwarten, dass die Investitionen ab dem Jahr 2001 überwiegend dem UMTS-Bereich zufließen werden.

Die Zahl der Mobilfunkkunden in Deutschland ist inzwischen auf über 50 Millionen angewachsen.

3. Anwendbarkeit von Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Für die baurechtliche Beurteilung von Mobilfunkanlagen sind einerseits die Regelungen in der Landesbauordnung (BauO NRW) über die Genehmigungsbedürftigkeit bzw. Genehmigungsfreiheit von baulichen Anlagen von Bedeutung. Andererseits kommt es für die Anwendbarkeit der planungsrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) entscheidend darauf an, ob es sich bei diesen Anlagen um Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB handelt. Diese Betrachtung ist deshalb erforderlich, weil auch im bauordnungsrechtlichen Sinne genehmigungsfreie bauliche Anlagen (siehe Ziffer 4.) den planungsrechtlichen Vorschriften des BauGB unterliegen können, z.B., weil es sich um eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung eines Gebäudes handelt.

Der planungsrechtliche Begriff des Vorhabens ergibt sich aus § 29 Abs. 1 BauGB, in dem geregelt ist, dass für Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, die §§ 30 bis 37 des Baugesetzbuches gelten. Dieser eigenständige bauplanungsrechtliche Begriff des Vorhabens ist durch zwei Elemente gekennzeichnet, nämlich durch einen verhältnismäßig weiten Begriff des Bauens einerseits und einem einschränkenden Merkmal (möglicher) bodenrechtlicher Relevanz andererseits (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 31.08.1973 - IV C 33.71 -, BVerwGE 44, S. 59 ff).

Was im Einzelfall bodenrechtlich und damit bauplanungsrechtlich relevant ist, ergibt sich ebenfalls aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes. Dieses ist dann der Fall, wenn die bauliche Anlage die in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Belange in einer Weise berührt oder berühren kann, die geeignet ist, das Bedürfnis nach einer ihre Zulässigkeit regelnde verbindliche

Bauleitplanung hervorzurufen. Zu diesen Belangen gehören auch das Orts- und Landschaftsbild (§ 1 Abs. 5 Nr. 4 BauGB) sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze einer Gemeinde (§ 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB). Dass keine Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB genannten gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorliegen, wird durch die Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation bestätigt.

Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen ist beispielsweise zu berücksichtigen, ob der Standort exponiert oder weniger exponiert ist (BayVGH, Beschluss vom 21.06.1999 – 20 CE 98.3374 -) oder ob die Anlage die städtebauliche Ordnung durch Störung des Ortsbildes beeinträchtigt (BverwG, Urteil vom 03.12.1992 – IV C 27.91 -, BauR 1993, S. 315 und Urteil vom 11.05.2000, BauR 2000, S.1848). Auch die Häufigkeit bestimmter Anlagen kann insofern nach einer städtebaulichen Ordnung verlangen.

Der Hessische VGH hat eine 7,60 m hohe Antennenanlage für den Mobilfunk, die auf einem Feuerwehrgerätehaus errichtet werden sollte, als eine bauliche Hauptanlage und damit als ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB eingestuft (Hessischer VGH, Beschluss vom 29.07.1999 - 4 TG 2118/99 -, BauR 8/2000).

Das gleiche Gericht befand, dass die Errichtung (Anbringung) einer Mobilfunkanlage mit einem 9,50 m hohen Trägermast auf einem Sparkassengebäude eine zusätzliche gewerbliche Nutzung des Gebäudes darstellt, die nicht als zulässige Nutzung des Betriebes der Sparkasse angesehen werden kann und von dieser Nutzung nicht umfasst wird und daher baugenehmigungspflichtig ist (Hessischer VGH, Beschluss vom 19.12.2000 - 4 TG 3639/00 -, BauR 6/2001).

Auch der VGH Baden-Württemberg hat entschieden, dass es sich bei der Errichtung einer Mobilfunk-Basisstation eines gewerblichen Netzbetreibers auf und in einem bisher ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäude um eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung handelt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 26.10.1998 - 8 S 1848/98 -, BauR 2000, S. 703).

Die früher oft vertretene Gleichstellung "bauordnungsrechtlich genehmigungsfrei = bodenrechtlich irrelevant" lässt sich angesichts der vorliegenden Rechtsprechung nicht mehr aufrecht erhalten.

Im Ergebnis muss daher festgestellt werden, dass nach der Landesbauordnung genehmigungsfreie bauliche Anlagen in bauplanungsrechtlicher Hinsicht genehmigungspflichtig sein können, weil sie von städtebaulicher und bodenrechtlicher Relevanz sind und somit Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB darstellen.

Diese Auffassung wird auch durch das zuständige Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (MSWKS) als oberster Baubehörde des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten. Das MSWKS erarbeitet z.Zt. einen Erlass, der sich u.a. mit den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Fragen der Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen befasst. Mit der Veröffentlichung dieses Erlasses ist in Kürze zu rechnen.

4. Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen

Zunächst wird auf die genehmigungsfreien Vorhaben gemäß § 65 BauO NRW hingewiesen.

Nach Abs. 1 Nr. 9 a. sind u.a. bauliche Anlagen, die dem Fernmeldewesen dienen, bis 20 qm Grundfläche und 4 m Höhe genehmigungsfrei. Nach Ziff. 65.19 a der Verwaltungsvorschriften können diese Anlagen auch zusammen mit genehmigungsfreien Antennenanlagen nach Nr. 18 – dazu gehören auch sonstige Antennenanlagen bis zu 10 m Höhe – genehmigungsfrei errichtet werden.

Die nachträgliche Montage von zusätzlichen Antennen an bereits bestehenden Masten ist dann genehmigungspflichtig, wenn diese Höhe von 10 m überschritten wird. Für die Genehmigungsfreiheit von Antennen, die auf einem Dach errichtet werden, ist die Höhe ab dem Dachaustritt maßgeblich.

Zur Zulässigkeit von Mobilfunkmasten in den Abstandflächen ist folgendes anzumerken:

Gemäß § 6 Abs. 10 BauO NRW vom 01.03.2000 gelten die Absätze 1 bis 9 dieser Vorschrift auch für bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen. In der VV BauO NRW wird unter Punkt 6.10 ausgeführt:

„**Keine** Wirkungen wie von einem Gebäude können z.B. ausgehen von

- schlanken Schornsteinen, Abgasleitungen und Pergolen,
- ebenerdigen, nicht überdachten Stellplätzen, Freisitzen und Schwimmbecken; das gleiche gilt – **unabhängig** von ihrer Höhe – für
- Metallgittermasten mit einer Basisabmessung von nicht mehr als 1,5 m x 1,5 m und
- Metallrohr- und Betonrundmasten mit einem Basisdurchmesser von nicht mehr als 1 m, auch auf einem Fundament von nicht mehr als 1 m Höhe“.

Demzufolge ist unter Umständen bei der Errichtung von Mobilfunkmasten die Einhaltung einer Abstandfläche **nicht** erforderlich.

5. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen

a) Im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB)

Die Zulässigkeit eines Vorhabens im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes setzt insbesondere voraus, dass es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht. Nach allgemeiner Auffassung handelt es sich beim Betrieb eines Mobilfunknetzes um eine nicht störende gewerbliche Nutzung; Mobilfunkanlagen sind demzufolge in der Systematik der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht störende Gewerbebetriebe.

Im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Prüfung ist zu unterscheiden zwischen der Anlage, die selbständig auf dem Erdboden errichtet wird und einer solchen,

die mit einem Gebäude verbunden ist. Für die Zulässigkeit einer selbständigen Anlage ist wiederum maßgeblich, ob von einer Hauptanlage im Sinne der §§ 2 bis 13 BauNVO oder von einer Nebenanlage im Sinne des § 14 Abs. 1 oder Abs. 2 BauNVO auszugehen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 01.11.1999, BauR 2000, S. 703) ist bei Mobilfunkanlagen der für eine Nebenanlage im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO erforderliche Funktionszusammenhang („funktionale Zu- oder Unterordnung“) mit dem betreffenden Baugebiet zu verneinen, wenn die Anlage nicht nur dem Nutzungszweck des Baugebietes, sondern der Versorgung des gesamten Stadtgebietes sowie der weiteren Umgebung dient. Haben Mobilfunksendeanlagen einen baugebietsübergreifenden Sendebereich, was in der Regel der Fall ist, können sie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sein.

Als nicht störende Gewerbebetriebe sind Mobilfunkanlagen im besonderen Wohngebiet (§ 4a BauNVO), im Dorfgebiet (§ 5 BauNVO), im Mischgebiet (§ 6 BauNVO), im Kerngebiet (§ 7 BauNVO), im Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) und im Industriegebiet (§ 9 BauNVO) allgemein zulässig.

Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenanlagen ist in diesen Gebieten bauplanungsrechtlich ohne Bedeutung, da bei einer allgemeinen Zulässigkeit der Hauptanlagen die Nebenanlagen des Mobilfunks erst recht zulässig sind.

Im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO) sind Mobilfunkanlagen – ebenfalls unabhängig von der Einordnung als Haupt- oder Nebenanlagen – ausnahmsweise als nicht störende gewerbliche Anlagen zulässig. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 2 BauNVO 1990, nach dem fernmeldetechnische Nebenanlagen in allen Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden können.

In reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO) sind nicht störende Gewerbebetriebe weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig, so dass Hauptanlagen des Mobilfunks - sofern die Voraussetzungen vorliegen – nur im Wege einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zugelassen werden können. Für Mobilfunkanlagen, die Nebenanlagen darstellen, ergibt sich darüber hinaus eine

ausnahmsweise Zulassungsmöglichkeit aus § 14 Abs. 2 BauNVO 1990. Damit kommt dieser Vorschrift in reinen Wohngebieten eine eigenständige Bedeutung zu. Bei Bebauungsplänen, denen eine der früheren Fassungen der BauNVO (1962, 1968, 1977) zugrunde liegt, ist für die Zulässigkeit als Nebenanlage ebenfalls eine Befreiung erforderlich. Dies hängt damit zusammen, dass die BauNVO in ihren älteren Fassungen die ausnahmsweise Zulässigkeit für fernmeldetechnische Nebenanlagen nicht vorsah.

b) Innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB)

Innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist gem. § 34 Abs. 1 BauGB ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Für die Frage, ob sich das Vorhaben als genehmigungspflichtige Nutzungsänderung oder als eigenständige bauliche Anlage in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, gelten die hierzu maßgeblichen allgemeinen Grundsätze sowie die Rechtsprechung. Bei einer Einstufung als nicht störende Gewerbebetriebe (s.o.) ist davon auszugehen, dass Mobilfunkanlagen im unbeplanten Innenbereich an vielen Standorten zulässig sein dürften. Allerdings ist das Gebot der Rücksichtnahme zu beachten. Insoweit müssen auch hier die Vorgaben der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ (26. BimSchV) vom 16.12.1996 eingehalten werden (siehe Punkt 8.), was durch die Vorlage der Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation gewährleistet wird. Damit sind auch die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllt.

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung gem. § 34 Abs. 2 BauGB einem Baugebiet der BauNVO, so bestimmt sich die Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen bezüglich der Art der baulichen Nutzung allein danach, ob sie in den entsprechenden Baugebieten (z.B. allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet etc.)

zulässig sind. Die Ausführungen zur Zulässigkeit im Geltungsbereich qualifizierter Bebauungspläne gelten entsprechend (s. oben).

c) Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB)

Die Errichtung von Mobilfunkanlagen im Außenbereich ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert zulässig. Dabei kann neben einer - zweckmäßigerweise - erfolgenden Einstufung als Vorhaben, das der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient, evtl. auch eine Beurteilung als ortsgebundener gewerblicher Betrieb erfolgen. Kommentierungen ist zu entnehmen, dass als privilegierte Vorhaben der Telekommunikationsdienstleistungen z.B. Rundfunk- und Fernsehtürme, Verstärkeranlagen und Sendemasten für den Mobilfunk (VGH Mannheim, Baurecht 1998, S. 313) in Betracht kommen. Ein besonderer „Gemeinwohlbezug“ des Vorhabens oder Trägers wird nicht verlangt, d.h. Vorhaben privatwirtschaftlicher Unternehmen sind von der Privilegierung erfasst (Battis / Krautzberger / Löhr, Kommentar zum BauGB, 7. Auflage 1999, § 35, Rd.-Nr. 29).

Die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen bei beiden Alternativen sind identisch; insbesondere muss für beide Arten von Anlagen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts „Ortsgebundenheit“, d.h. ein spezifischer Standortbezug vorliegen. Mobilfunkanlagen sind als privilegierte Vorhaben dann zulässig, wenn öffentliche Belange gem. § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegenstehen.

6. Planungsrechtliche Steuerungsmöglichkeiten von Mobilfunkanlagen

a) Aufstellung /Änderung von Bebauungsplänen

Eine Möglichkeit zur planungsrechtlichen Steuerung von Mobilfunkanlagen besteht darin, die vorhandenen rechtsverbindlichen Bebauungspläne durch Festsetzungen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit dieser Anlagen zu ändern oder zu ergänzen. Weiterhin können insbesondere in bisher unbeplanten

schützenswerten Bereichen (einfache) Bebauungspläne neu aufgestellt werden. Hinzuweisen ist hierbei allerdings in besonderem Maße auf § 1 Abs. 6 BauGB, der eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander fordert. Daher sind z.B. neben den städtebaulichen Belangen oder den Belangen des Denkmalschutzes auch die Belange der Wirtschaft (in diesem Fall v.a. der Mobilfunkbetreiber) sowie das Interesse der Öffentlichkeit an der Errichtung und dem Betrieb eines flächendeckenden Netzes ohne Versorgungslücken zu berücksichtigen.

Inhalte dieser Bebauungspläne könnten sein:

- Regelungen zur allgemeinen / ausnahmsweisen Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von baulichen Nutzungen gemäß § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO,
- Regelungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in Bebauungsplänen mit den Fassungen von 1962, 1968 und 1977,
- Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO,
- Festsetzung von Versorgungsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
- Festsetzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 BauO NRW über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.

b) Ortsgestaltungssatzungen

Gemäß § 86 Abs. 1 BauO NRW können die Gemeinden örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in bestimmten, genau abgegrenzten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebietes als Satzung erlassen. Den Gemeinden ist damit ein Instrument an die Hand gegeben, positive Gestaltungspflege zu betreiben. Ein generelles Verbot bestimmter baulicher Anlagen im Gemeindegebiet ist damit jedoch nicht zulässig. Ebenso wenig können Betreiber hierdurch gezwungen werden, ihre Antennen auf denselben Masten zu errichten. In die Satzung können z.B. Regelungen zur Länge, Breite, Höhe, der Körperform, dem zu verwendenden Material, der Anbringungsart und der Farbgebung aufgenommen werden.

c) Änderung des Flächennutzungsplanes

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange in der Regel auch einem nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich privilegierten Vorhaben entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Damit eröffnet diese Vorschrift - vom Grundsatz her - den Gemeinden eine Steuerungsmöglichkeit im baurechtlichen Außenbereich.

Ähnlich, wie Darstellungen zu Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan möglich sind, könnten in bestimmten Teilen des Außenbereichs einer Gemeinde Zonen für Telekommunikationsanlagen dargestellt werden mit der Folge, dass diese Anlagen außerhalb dieser Zonen im Regelfall unzulässig wären.

Allerdings ist fraglich, ob derartige Anlagen in wenigen Teilbereichen des Gemeindegebietes konzentriert und an anderer Stelle ausgeschlossen werden können, da vermutlich die technischen Erfordernisse eine bestimmte Netzdichte und damit auch bestimmte Standorte im Außenbereich bedingen, wenn das Gesamtnetz funktionsfähig und lückenlos bleiben soll. Daher wird eine derartige Darstellung im Flächennutzungsplan mit einer sachgerechten Abwägung mit den Erfordernissen der Telekommunikationsdienstleister vermutlich kaum möglich sein.

Als **Fazit** muss festgestellt werden, dass die räumlichen Steuerungsmöglichkeiten zur Errichtung von Mobilfunkanlagen mit Mitteln der Bauleitplanung begrenzt sind. Es wird daher empfohlen, zunächst auf freiwilliger Basis zu stadt- und landschaftsverträglichen Standorten zu kommen. Vorgeschlagen wird – unter Berücksichtigung der technischen Erfordernisse – alle Mobilfunkanbieter zu koordinieren und möglichst auf gemeinsame Standorte festzulegen, ehe versucht wird, über langwierige Planverfahren förmliche Regelungen zu treffen.

7. Vereinbarung über Mobilfunknetze

Die kommunalen Spitzenverbände haben am 05.07.2001 mit den Mobilfunknetzbetreibern Deutsche Telekom, E-Plus, Group 3G, Mannesmann Mobilfunk, MobilCom und VIAG Interkom eine „Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze“ abgeschlossen (s. Anlage 1).

Ziel dieser Vereinbarung ist ein umfassender Informationsaustausch und eine enge Kooperation mit den kommunalen Gebietskörperschaften beim flächendeckenden Ausbau des UMTS-Netzes, um einen möglichst konfliktfreien Infrastrukturausbau zu ermöglichen. Bei der zukünftigen Planung von Standorten für Mobilfunkanlagen werden von den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern einvernehmliche Lösungen angestrebt; dabei sind die kommunalen Belange ebenso zu berücksichtigen, wie den Belangen der Mobilfunknetzbetreiber Rechnung zu tragen ist.

Zu den Regelungen im Einzelnen gehört auch die Bereitstellung der aktuellen Standortdaten über die ortsfesten Sendeanlagen im Bereich der jeweiligen Kommune, die Benennung von Ansprechpartnern auf beiden Seiten sowie die Information über geplante Standorte für den Bau neuer Sendeanlagen. Die Kommune kann ihrerseits ebenfalls Standortvorschläge für neue Sendeanlagen unterbreiten, wobei

Einigkeit darüber besteht, dass eine möglichst optimale Nutzung der vorhandenen und zukünftigen Antennenstandorte angestrebt wird. Auch die Bereitstellung kommunaler Liegenschaften für den Ausbau der Mobilfunknetze soll geprüft werden.

Die Beteiligten gehen davon aus, dass Informations- und Beteiligungsmaßnahmen seitens der Betreiber ab dem 4.Quartal 2001 umgesetzt werden.

Nach hiesiger Auffassung stellt diese Vereinbarung einen wichtigen Beitrag für einen konfliktärmeren Ausbau der Mobilfunknetze und eine Versachlichung der Diskussion dar. Leider fehlen Regelungen zur evtl. Genehmigungspflicht von Anlagen sowie Hinweise zur Durchführung von Baugenehmigungsverfahren.

8. Immissionsschutz

In der Bundesrepublik ist der Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder allgemein durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), speziell durch die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV – 26. Verordnung zum BImSchG) geregelt, die am 1. Januar 1997 in Kraft trat.

Diese Verordnung legt unter anderem für den Bereich von Sendefunkanlagen, Hochspannungsfreileitungen und Bahnstromleitungen Grenzwerte der elektrischen und magnetischen Feldstärke respektive der magnetischen Flussdichte fest.

Expertenkommissionen – wie die Internationale Kommission für den Schutz vor nichtionisierenden Strahlen (ICNIRP) oder die deutsche Strahlenschutzkommission (SSK) – sind der Auffassung, dass bei Einhaltung der Grenzwerte keine Gesundheitsgefahren durch elektromagnetische Felder bestehen.

Die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte basieren auf dem gesicherten Wissen über kurzfristige, unmittelbare gesundheitliche Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern, wie Reizwirkungen bei niederfrequenten und thermischen Wirkungen bei hochfrequenten Feldern. Vermutungen und Hinweise auf mögliche nicht thermische Effekte und Langzeitwirkungen wie Krebs oder Befindlichkeitsstörungen wie Kopfschmerzen galten als nicht ausreichend gesichert und wurden bei der Grenzwertsetzung nicht berücksichtigt.

Mobilfunkendgeräte (Handys), elektrische Haushaltsgeräte und andere mobile technische Einrichtungen werden durch die Verordnung **nicht** erfasst. Die Verordnung kann auch nicht zum Schutz von Beschäftigten herangezogen werden.

Die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes fällt in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV). Für die Überwachung von Anlagen, von denen elektromagnetische Felder ausgehen, und für die Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen im Rahmen der 26. BImSchV sind die Staatlichen Umweltämter als nachgeordnete Behörden zuständig.

Grundlage für die immissionsschutzrechtliche Prüfung ortsfester Sendefunkanlagen ist die Standortbescheinigung. Diese enthält alle für die Anlage massgebenden Daten und gibt an, in welchem Abstand von der Anlage die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden.

Die Standortbescheinigung wird von der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation nach telekommunikationrechtlichen Vorschriften ausgestellt. Bürger und Bürgerinnen können sich an die Staatlichen Umweltämter wenden, wenn sie schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder befürchten. Bei Messungen wird das Landesumweltamt als zentrale Einrichtung für die Staatlichen Umweltämter tätig.

Die Erfassung der Standorte für Mobilfunksendeanlagen durch die Staatlichen Umweltämter und Gemeinden wird als sinnvoll angesehen.

NWStGB-Mitteilung 493/2001 vom 05.08.2001:

Vereinbarung über Mobilfunknetze

Der DStGB, der DLT sowie DST haben mit den Mobilfunknetzbetreibern DeTeMobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH, E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Group 3G, Mannesmann Mobilfunk GmbH, MobilCom Multimedia GmbH und VIAG Interkom GmbH & Co über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Gemeinden beim Ausbau der Mobilfunknetze die folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Der Mobilfunk hat in den vergangenen Jahren in Deutschland ein rasantes Wachstum erfahren. Er hat sich zu einem der wichtigsten Teilbereiche der Informations- und Kommunikationstechnologien entwickelt.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunknetzbetreiber sind sich einig in der Auffassung, dass eine leistungsfähige Mobilfunk-Netzinfrastruktur ein wesentlicher Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung in den Städten, Kreisen und Gemeinden ist. Sie wollen gemeinsam dazu beitragen, einen gesundheitsverträglichen, wettbewerbsgerechten und raschen Ausbau der Mobilfunktechnik in Deutschland und insbesondere den Aufbau der UMTS Technik möglichst flächendeckend voranzutreiben. Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände halten es für erforderlich die Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder zu intensivieren, um die Grenzwerte fortlaufend zu prüfen und damit auch zukünftig den Gesundheitsschutz im Sinne der Vorsorge sicherzustellen.

Bei der zukünftigen Planung von Standorten für Mobilfunkanlagen werden von den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern einvernehmliche Lösungen angestrebt; dabei sind die kommunalen Belange ebenso zu berücksichtigen, wie den Belangen der Mobilfunknetzbetreiber Rechnung zu tragen ist.

Die Mobilfunknetzbetreiber und die kommunalen Spitzenverbände wollen der in Teilen der Bevölkerung entstandenen Besorgnis um mögliche Auswirkungen auf die

Gesundheit sowie Ortsbildgestaltende Belange Rechnung tragen. Durch eine umfassende Information der Kommunen und ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie durch eine enge Kooperation und offene Kommunikation mit der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft sollen die örtlichen Belange Berücksichtigung finden, um einen möglichst konfliktfreien Infrastrukturausbau zu ermöglichen.

Die Mobilfunknetzbetreiber und die kommunalen Spitzenverbände wollen mit dem Abschluß dieser Vereinbarung einen bundeseinheitlichen Rahmen schaffen, der eine Einbindung der Kommunen beim Aufbau der Netzinfrastruktur sicherstellt und damit zugleich eine Verbesserung der Akzeptanz durch die Kommunen und ihrer Bevölkerung erreicht.

Hierzu werden folgende Regelungen vereinbart:

Informationen über die bestehenden und zukünftigen Mobilfunknetze Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände sehen die Bereitstellung der aktuellen Standortdaten über die ortsfesten Sendeanlagen im Bereich der jeweiligen Kommune unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften als wichtige Information für die Kommunen an.

Da diese Daten vollständig und aktuell bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) vorhanden sind, setzen sich beide Seiten für eine Lösung in Zusammenarbeit mit der RegTP und unter Rückgriff auf die RegTP-Daten ein. Sollte dies nicht möglich sein, verpflichten sich die Mobilfunknetzbetreiber in Absprache mit den kommunalen Spitzenverbänden eine RegTP-unabhängige Lösung bereitzustellen.

Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände stimmen darin überein, dass ein regelmäßiger Austausch über den Ausbau- und Planungsstand der Netzinfrastruktur auf regionaler Ebene als Maßnahme zur frühzeitigen Einbeziehung der Kommunen notwendig ist.

Jeder Mobilfunknetzbetreiber wird deshalb den Kommunen regelmäßige und am Informationsbedarf orientierte Gespräche zum aktuellen Ausbau- und Planungsstand anbieten.

In Absprache können diese Gespräche, z. B. auf regionaler Ebene in Abstimmung mit den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften erfolgen.

Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände befürworten einen direkten und schnellen Informationsaustausch auf der Fachebene.

Jeder Mobilfunknetzbetreiber benennt hierfür gegenüber den Kommunen einen zuständigen Ansprechpartner, der für Fragen zur Mobilfunktechnik und für konkrete Fragen zu Standorten des Mobilfunknetzbetreibers im Bereich der Kommune zur Verfügung steht.

Ansprechpartner auf Seiten der Kommune ist der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte, soweit nicht eine bestimmte Dienststelle benannt wird.

Vorgehensweise beim Bau neuer Sendeanlagen

Die Mobilfunknetzbetreiber bieten den Kommunen an, sie über ihre Pläne für den Bau neuer Senderanlagen zu informieren. Der Zeitpunkt für diese Information ist so zu wählen, dass der Kommune ein angemessener Zeitraum zur Stellungnahme verbleibt und die endgültige Standortentscheidung noch offen ist.

Die Kommune kann ihrerseits Standortvorschläge für neue Sendeanlagen unterbreiten; die Mobilfunknetzbetreiber sagen zu, diese Vorschläge bzw. Hinweise der Kommune zu Standorten vorrangig und ergebnisoffen zu prüfen. Stellen die Betreiber die funktechnische Eignung und wirtschaftliche Realisierbarkeit dieser Standorte fest, sagen die Betreiber zu, diese vorrangig zu verwirklichen. Wenn die Standortvorstellungen der Kommune aus funktechnischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zu realisieren sind, ist das der Kommune zu begründen und bei Vorliegen entsprechender Möglichkeiten ein weiterer konkreter Einigungsversuch zu unternehmen. Beide Seiten gehen davon aus, dass das gesamte

Abstimmungsverfahren für einen konkreten Standort innerhalb von 8 Wochen abgeschlossen wird.

Die Mobilfunknetzbetreiber und die kommunalen Spitzenverbände streben an, daß die Standortentscheidungen einvernehmlich erfolgen und dass auch bei umstrittenen Standorten die Belange und Interessen beider Seiten möglichst weitgehend berücksichtigt werden.

Die Mobilfunknetzbetreiber werden die Kommunen vor Inbetriebnahme über den bevorstehenden Sendebeginn informieren. Diese Information erfolgt zusätzlich zur Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde gemäß 26. BImSchV.

Die Mobilfunknetzbetreiber streben aufgrund der großen Anzahl von Antennenstandorten - zur Wahrung städtebaulicher Belange – die möglichst optimale Nutzung von vorhandenen und zukünftigen Antennenstandorte an.

Allgemeine Maßnahmen

Die Mobilfunknetzbetreiber bieten an, in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Länderebene übergreifende Informationsveranstaltungen zu Fragen des Mobilfunks in den einzelnen Bundesländern durchzuführen.

Die Mobilfunknetzbetreiber werden gemeinsam mit dem Informationszentrum Mobilfunk (IZM) geeignete Informationsmaterialien zu den Aspekten der mobilen Kommunikation zur Verfügung stellen. Dabei soll in Zusammenarbeit zwischen dem IZM und den kommunalen Spitzenverbänden Material entwickelt werden, das besonders auf den Informationsbedarf der Kommunen zugeschnitten ist.

Entsprechend ihrer Möglichkeiten nutzen die kommunalen Spitzenverbände ihre verbandsinternen Kommunikationsmöglichkeiten, um eine verbesserte Information der Kommunen über alle in Zusammenhang mit der Mobilfunkentwicklung relevanten Fragestellungen zu erreichen.

In Anbetracht der wirtschaftlichen Bedeutung der Mobilfunkinfrastruktur - auch für die Kommunen - erscheint die Bereitstellung kommunaler Liegenschaften zur Installation neuer Sendeanlagen folgerichtig. Die Spitzenverbände empfehlen daher die Bereitstellung kommunaler Liegenschaften auf Grundlage von mit ihnen abgestimmten Rahmenverträgen zu prüfen.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunknetzbetreiber schließen diese Vereinbarung in dem Bewußtsein, dass ein partnerschaftliches Zusammenwirken und eine Konfliktminimierung beim Ausbau der Mobilfunknetze für alle Beteiligten vorteilhaft ist. Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände sprechen sich dafür aus, dass zur Berücksichtigung der regionalen und jeweils landesspezifischen Gegebenheiten ggfs. ergänzende Vereinbarungen zum gemeinsamen Vorgehen auf Landesebene entwickelt werden.

Die Beteiligten gehen davon aus, daß Informations- und Beteiligungsmaßnahmen seitens der Betreiber ab dem 4. Quartal 2001 umgesetzt werden.

Az.: II/1